

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "ZOLLHAUSMATTE"

Auflageexemplar Gemeindeversammlung

2. Mai 2019

Änderung der UeO gemäss Art. 58 ff -61 BauG

UeO (bisherige Fassung 22.10.1991 mit Änderungen vom 30.7.1998)

Die Änderungen (Streichungen und Ergänzungen) sind in roter Schrift dargestellt.

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- **Überbauungsplan**
- **Überbauungsvorschriften**

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung "Zollhausmatte" umfasst das im Überbauungsplan punktiert umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

- ~~1~~ ~~Das im Überbauungsplan punktiert umrandete Gebiet wird einer Wohnzone gem. Art. 34 Abs. 1 GBR zugeordnet.~~
- ~~2~~ Soweit diese Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Baureglements der Einwohnergemeinde Lützelflüh (**insbesondere der Wohnzonen W2/W3**) (~~GBR Art. 29~~), soweit nicht die Bestimmungen der BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweise im Bauwesen) vorgehen.

Art. 3 Zweckbestimmung

- 1 Das Gebiet "Zollhausmatte" ist für die Realisierung einer differenzierten Wohnüberbauung mit verschiedenartigen Wohnungstypen, Ateliers und Büros ~~gemäss Art. 34 Abs. 1 GBR~~ und mit den zugehörigen privaten und gemeinschaftlichen Anlagen bestimmt.
- ~~2 3~~ ~~In einem der Baubereiche 1, 3, 4~~ Im Perimeter A sind im EG Gemeinschaftsanlagen für die Siedlung zu realisieren (Clubraum, Spielbereich, Cafeteria etc.). Der Zugang (behindertengerecht) erfolgt vom überdeckten Fussgängerbereich aus.

Art. 4 Architektonische Gestaltung allgemein

- 1 Die Gesamtanlage der Überbauung ist als differenzierte bauliche Einheit so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind sorgfältig durchzugestalten und aufeinander abzustimmen.
- 2 Die Grundrisse und die Aussenbereiche (Vorgärten, Gärten, Terrassen, Balkone) sind so zu gestalten, dass individuelle Wohneinheiten mit hohem Wohnwert entstehen.
- 3 Vor Baubeginn der einzelnen Etappen ist der Baubewilligungsbehörde ein detailliertes Material- und Farbkonzept zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5

Dachgestaltung

- 1 **Perimeter A:**
Für die ~~mehrgeschossigen~~ Gebäude mit mehreren Vollgeschossen ~~Hauptgebäude~~ im Perimeter A sind lediglich Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 20 und 35 Grad a.T. in Kombination mit begehbarem Flachdach und extensiver Begrünung gestattet. ~~Der mit Pultdach überdeckte Gebäudeteil muss zwischen 50 und 75 % der Gebäudetiefe des darunterliegenden Gebäudes betragen. Die Attikageschosse mit Pultdach müssen einseitig um das Mass a (mindestens 2.0 m) zurückversetzt sein. (vgl. Skizze im Anhang)~~ Im Perimeter A ist das Pultdach in 3 Abschnitte zu gliedern (minimaler Zwischenraum 2.50 m).
- 2 ~~Eingeschossige Nebengebäude dürfen nur mit Pultdach mit einer Neigung zwischen 20 und 30 Grad a.T. versehen werden ausgenommen im Fall von Terrassennutzung (begehbare Flachdach).~~
- 2 **Perimeter B:**
Im Perimeter B sind lediglich Flachdächer erlaubt.
Die Attikageschosse mit Flachdach müssen bei mindestens einer ganzen Fassade (südseitig) gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um das Mass a (mindestens 3.0 m) zurückversetzt sein. Attika-Vordächer bis max. 1.50 m sind erlaubt.
- 3 Neben einzelnen Dachflächenfenstern von max. 0.8 m² Nennfläche sind an den im Überbauungsplan mit "**DS**" bezeichneten Stellen flach überdeckte Dachschlepper zulässig mit einer Länge von max. 7.0 m. Andere Dachaufbauten sind nicht gestattet. ~~Davon ausgenommen sind technisch bedingte Kamine, Entlüftungsrohre etc.~~ Technisch bedingte Dachaufbauten dürfen bis max. 1.50 m über die Dachfläche herausragen.
- 4 Die ~~Dächer Pultdächer~~ der einzelnen Baubereiche ~~Haupt- und Nebengebäude~~ müssen unter sich je mit demselben Dachmaterial und mit derselben Dachneigung eingedeckt werden.
- 5 Die ~~Vordächer~~ der Pultdächer müssen trauf- und firstseitig zwischen 1.00 m und 1.40 m, ortseitig zwischen 0.40 m und 0.80 m betragen.
- 6 Allfällige Sonnenkollektoren haben sich gut in die Dachlandschaft einzuordnen.

Art. 6

Umgebungsgestaltung

- 1 Der sorgfältigen, einer attraktiven Wohnüberbauung angemessenen Umgebungsgestaltung ist besondere Beachtung zu schenken.
- 2 ~~Die privaten Gartenbereiche müssen von den kollektiven Bereichen durch geeignete Einfriedungen abgegrenzt werden. Wo der Ueberbauungsplan feste Einfriedungen vorschreibt, sind bis max. 1.80 m (gemessen ab Kollektivbereich) hohe Einfriedungen in Massivbauweise (Beton, Mauerwerk) oder in Holz zu erstellen.~~
- 2 3 Feste Einfriedungen zur gegenseitigen Trennung privater Grundstücke sind bis auf eine Länge von 4.00 m ab Fassadenflucht (vorderster angrenzender Punkt) auf eine Höhe von 1.80 m auf erstes Verlangen der einen Partei ohne Zustimmung der anderen Partei gestattet (Abweichung von Art. 7 9 k EG zum ZGB).
- 3 4 Die kollektiven Bereiche und Anlagen, insb. die Spielplätze und Fussgängerverbindungen sind entsprechend dem Baufortschritt zu realisieren und vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen von den Eigentümern des Gebietes "Zollhausmatte" zu unterhalten. Die Baubewilligungsbehörde kann im Baubewilligungsverfahren entsprechende Auflagen machen. ~~vgl. auch Art. 9 (Etappierung).~~
- 4 5 Der gesamte Fussgängerbereich sowie die erdgeschossigen Gemeinschaftsanlagen sind rollstuhlgängig anzulegen.
- 5 6 Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, aus dem insbesondere hervorgehen:
 - Lage, Gestaltung, Materialisierung und Kotierung der Fussgängerbereiche

(Plätze, Wege, etc.)

- Terraingestaltung unter Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche
- Gartenmauern, Einfriedungen, Hecken (Höhe, Materialien etc.)
- Hauptbepflanzung

6 7 Die Vorgartenbereiche dürfen mit eingeschossigen offenen **An- und Kleinbauten** ~~Nebenbauten~~ zu maximal 50 % überbaut werden.

7 8 In den privaten Gartenbereichen mit Baubereich ein Vollgeschoss dürfen ~~an den im Ueberbauungsplan entsprechend bezeichneten Stellen eingeschossige~~ offene An- und Kleinbauten mit einem Vollgeschoss ~~Nebenbauten~~ sowie Wintergärten mit jeweils einer maximalen Gebäudefläche von 60 m² und einer maximalen Fassadenhöhe (Fht) von 3.50 m erstellt werden.

8 9 Die im Überbauungsplan ~~festgelegte als Hinweis dargestellte~~ hochstämmige Bepflanzung ist trotz allenfalls darunterliegender Autoeinstellhalle o.ä. durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

9 10 Der ~~im Überbauungsplan dargestellte~~ bestehende Baumbestand ist bis auf zwingende Ausnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bautätigkeit zu erhalten.

Art. 7 Kollektiver Grünbereich

1 Im kollektiven Grünbereich ist der Obstbaumbestand zu erhalten und zu pflegen. Bauliche Einrichtungen sind unzulässig.

2 ~~Im Bereich des Spielplatzes muss eine angemessen grosse Spielwiese angelegt werden.~~ Im Perimeter A ist eine Spielfläche (kollektiver Grünbereich) nach Art 46 Abs. 2 BauV mit einer Mindestfläche von 600 m² sichergestellt.

Art. 8 Parkierung

1 Je Wohneinheit sind mindestens ~~1.0~~ **1.3** überdeckte resp. unterirdische Autoabstellplätze zu erstellen. Im Übrigen gelten Art. 50 ff BauV.

2 Oberirdische Autoabstellplätze für Gäste dürfen nur an den im Überbauungsplan dargestellten Stellen angeordnet werden. Diese müssen entsprechend bezeichnet werden und den Besuchern zur Verfügung stehen.

3 Für Velos, Mofas, etc. sind die gem. Art. 52 BauV erforderlichen Abstellmöglichkeiten dezentral zu realisieren. (vgl. Überbauungsplan)

4 Ergibt die zur Zeit der Baubewilligungserteilung geltende kantonale Bestimmung eine tiefere Parkplatzzahl, so sind diese Bedarfswerte massgebend.

5 Die Abgase aus den unterirdischen Einstellhallen sind so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen. Zusammen mit der ersten Baueingabe ist eine Kaminhöhenberechnung mit Immissionsprognose vorzulegen.

~~Art. 9~~ Etappierung (Aufgehoben)

~~1 Mit der Etappierung der Überbauung "Zollhausmatte" wird eine zeitlich abgestufte, etappenweise Realisierung sichergestellt. Die einzelnen Bauetappen dürfen maximal zwei der Baubereiche 1, 3, 4, 5 oder 5 DEFH betragen.~~

~~2 Die aufgrund der Etappierung baulich jeweils noch nicht genutzten Teile des Ueberbauungsplangebietes sind möglichst lang in ihrem heutigen Zustand zu belassen und landwirtschaftlich zu nutzen.~~

Art. 9 10 Energie

- 1 Dem sparsamen Energiehaushalt ist gebührende Beachtung zu schenken.
- 2 Die Verwendung erneuerbarer Energie ist anzustreben. Dazu gehört insbesondere die Sonnenenergie in Form von Strahlung und auch deren Umwandlung von Biomasse und Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) in Strom.
- 3 Das für jedes Bauvorhaben auszuarbeitende Energiekonzept ist insbesondere im Hinblick auf eine möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten und zu prüfen.
- 4 Wenn der Nachweis erbracht ist, dass eine wenig belastende Energieversorgung nicht möglich ist, dürfen grössere gemeinsame Heizungsanlagen erstellt werden.

Art. 10 11 Baupolizeiliche Bestimmungen

- 1 Für die Geschosshöhen ~~(und Gebäudehöhen)~~ in den einzelnen Baubereichen gelten die entsprechenden Angaben im Überbauungsplan.
- 2 Stellung, maximale Länge und Breite der ~~Baukörper~~ Gebäude werden durch Baubereiche definiert.
~~Geringere Abmessungen sind möglich, solange der mit dem Richtplan dargestellte Planungszweck nicht verletzt wird (Art.3 Abs.2 UeV). In Gebieten, wo die Baubereiche nahe beisammen liegen, also geringe Gebäudeabstände möglich sind, ist der Grundrissorganisation die erforderliche Beachtung zu schenken (Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften).~~
- 3 ~~Die zulässigen Gebäudehöhen betragen:~~
~~- für 1-geschossige Bauten: 4.00m~~
~~- für 2-geschossige Bauten: 7.50m~~
~~- für 3-geschossige Bauten: 10.00m~~
~~Sie verstehen sich ab gewachsenem Terrain bis Schnittpunkt OK Dachsparren und der Fassadenflucht im Traufbereich (nicht Firstbereich) vgl. Skizze im Anhang).~~

Perimeter A:

Die zulässigen Höhenmasse nach BMBV ~~Gebäudehöhen~~ betragen im Perimeter A:

	oberer Ref.punkt *:	unterer Ref.punkt**:
für Gebäude mit 1 Vollgeschoss:	589.80 m.ü.M.	582.80 m.ü.M.
für Gebäude mit 2 Vollgeschossen:	592.80 m.ü.M.	582.80 m.ü.M.
für Gebäude mit 3 Vollgeschossen:	595.80 m.ü.M.	582.80 m.ü.M.

Perimeter B:

Für den Perimeter B gelten folgende Koten:

Baubereich ein Vollgeschoss:	definiert im Plan	definiert im Plan
Baubereich mehrere Vollgeschosse:	definiert im Plan	definiert im Plan
Erschliessungsbereich 1 Vollgeschoss:	definiert im Plan	definiert im Plan
Erschliessungsbereich mehrere Vollgeschosse:	definiert im Plan	definiert im Plan

*) Als oberer Referenzpunkt versteht sich der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

**) Als unterer Referenzpunkt versteht sich der tiefste Punkt auf dem massgebenden Terrain unter der Dachfläche (s. Anhang)

- 4 Kniestockhöhen ~~Kniestockhöhen~~ sind zulässig, solange die zulässigen ~~Gebäudehöhe~~ Höhenmasse und Koten nicht überschritten ~~ist~~ sind.

Art. 11 12 Baulinien

- 1 Innerhalb der Baubereiche darf bis an die Baulinien gebaut werden.
- 2 Innerhalb der Fussgängerbereiche überdeckt sind Treppen und Aufzüge, die zur Erschliessung der zulässigen Geschosse dienen, gestattet.

- 3 Über die Baulinien ~~mehrgeschossiger~~ von Baubereichen für Gebäude mit mehreren Vollgeschossen hinausragen dürfen:
 - Vordächer ~~allseitig~~ bis 1.40 m (Baubereiche 1, 3, 4 bis 2.00 m)
 - Balkone ~~auf der ganzen Fassadenbreite~~ bis max. 2.50 m ~~Tiefe~~
 - ~~eingeschossige~~ Wintergärten ~~auf der ganzen Fassadenbreite~~ bis max. 3.00 m ~~Tiefe~~ und max. 3.00 m ~~Höhe~~
 - Treppenhaus-Erker mit max. 5.50 m ~~Breite~~, bis 1.80 m ~~Tiefe~~ (Baubereich 1, 3, 4) und max. 3.00 m ~~Höhe~~.
- 4 Über die Baulinien ~~von~~ Baubereichen für Gebäude mit einem Vollgeschoss dürfen Vordächer bis max. 0.40 m hinausragen.

Art. 12 13 Lärmschutz

Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV).

Art. 13 14 Erschliessung

- 1 ~~Die im Ueberbauungsplan und im besonderen Plan festgelegten Basis- und Detailerschliessungsanlagen werden durch die Gemeinde erstellt (Art. 108 BauG). Die zulässigen Zu- und Wegfahrten bezüglich der Gerbe- bzw. Emmestrasse sind verbindlich und gelten als Hauszufahrten.~~
Die Erschliessung erfolgt über den „Fahrbereich privat“ und über den „Fussgängerbereich“.
- 2 Die Kosten der Detailerschliessung „Fahrbereich privat“ und „Fussgängerbereich“ sind zu 100 % vom nutzniessenden Grundeigentümer zu tragen.
- 3 Die Bäume und Hecken entlang der Zufahrten, Wege und Plätze müssen gleichzeitig mit der Erstellung dieser Anlagen oder im Zuge von Vorplatzgestaltungen angepflanzt werden.
- 4 ~~In einem Erschliessungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem betroffenen Grundeigentümer sind Regelungen über Ausbaustandard, Bepflanzung und Infrastrukturkosten vorzunehmen. Dieser Vertrag ist vor der Genehmigung der Ueberbauungsordnung gegenseitig zu unterzeichnen.~~
- 4 5 Die Anschlussgebühren der bei Baugesucheingabe gültigen Abwasser-, Wasser- und Elektrizitätsreglemente der Einwohnergemeinde Lützelflüh bleiben vorbehalten.
- 6 ~~Zwischen Dorfstrasse und Siedlungsmitte ist zu gegebenem Zeitpunkt eine Fussgängerverbindung zu realisieren.~~

Art. 14 15 Vereinbarungen

Die Realisierung der Überbauungsordnung ist mittels entsprechender Verträge und Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benutzungsrechte, nachbarliche Näher- und Grenzanbaurechte, Erstellungs- und Unterhaltungspflicht, Kostenbeteiligung, Erschliessungsdienstbarkeiten etc).

Art. 15 16 Ausnützung der Baubereiche 1, 3, 4

~~Die BGF max. je eines der Baubereiche 1, 3, 4, darf nicht mehr als das bestehende Gebäude (Baubereich 2) aufweisen. Dachgeschosse werden ab einer lichten Raumhöhe von 1.50 berechnet. (Galerien und Abstellräume werden mitberechnet).~~
Für den noch nicht überbauten Perimeter B soll gem. Art 11c Abs. 6 BauV eine Mindestdichte von 0.5 GFZo erreicht werden.

Art. 16 Versickerung

Im Perimeter der UeO Zollhausmatte sind Versickerungsanlagen Typ a) und Typ b) erlaubt. Die Versickerungsanlagen Typ a) sind in den kollektiven Grünbereichen

ausgeschlossen.

Art. 18 16 **Inkrafttreten**

~~Die Überbauungsordnung „Zollhausmatte“ tritt mit deren Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).~~

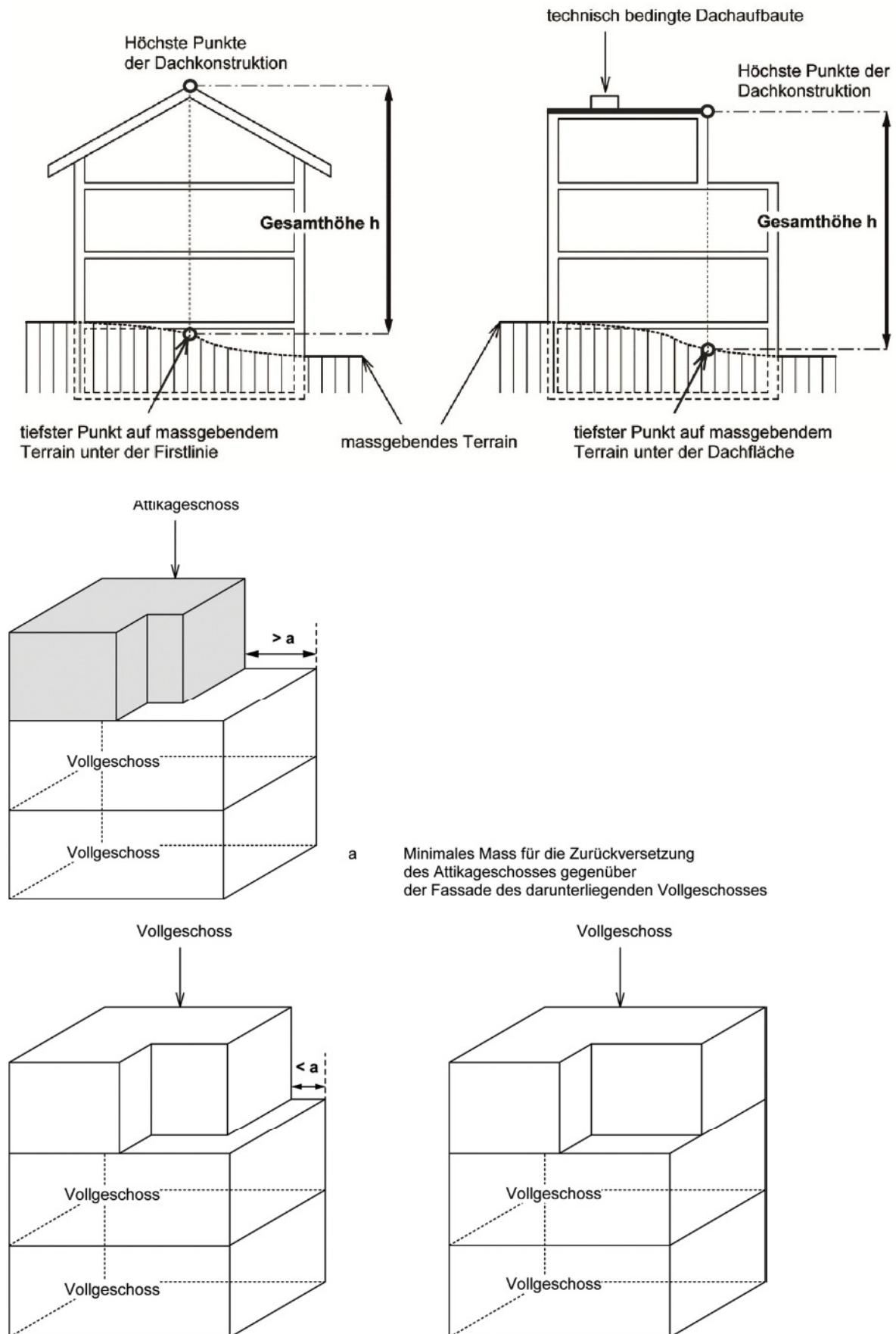
Die Überbauungsordnung, bestehend aus dem Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 19 **Aufhebung Vorschriften**

Mit Inkrafttreten der neuen Überbauungsordnung wird die vorgängige Überbauungsordnung vom 22.10.91 inkl. allen zwischenzeitlichen Änderungen und dem besonderen Plan vom 22.10.1991 (Basis- und Detailerschliessung) ausser Kraft gesetzt.

Anhang

Höhenbegriffe und Höhenmasse nach den **neuen BMBV** (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen) (Stand 01. 04. 2017)



Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom: **27.09.-26.10.18**_____

Vorprüfung AGR vom: **06.02.2019**_____

Publikation im Amtsanzeiger vom: vom: **14.3.2019**_____

Öffentliche Auflage der Änderung der UeO: von: **14.3.2019**_____ bis: **15.4.2019**_____

Einspracheverhandlungen: **Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.**

Erledigte Einsprache: - _____

Unerledigte Einsprachen: - _____

Rechtsverwahrungen: - _____

Beschlossen durch den Gemeinderat am: **25.2.2019**_____

Namens des Gemeinderates: Präsident: _____

Sekretär: _____

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: _____

Namens der Einwohnergemeinde: Präsident: _____

Sekretär: _____

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Lützelflüh, den _____

Der Gemeindeverwalter: _____

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
